



An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr

Herr Manfred Poell

Im Hause

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Monheim am Rhein
Rathaus
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-824
E-Mail: b90gruene@monheim.de
www.gruene-monheim.de

Monheim, 7.11.2022

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr am 24.11.2022:
Änderung der Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Monheim am Rhein**

Sehr geehrter Herr Poell,

um dem Satzungsziel des Baum- und Heckenschutzes, näher festgelegt in der Baum- und Heckenschutzsatzung in §1 zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherung der Naherholung, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Mensch und Stadtbiotope sowie zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas zu entsprechen, beantragen wir folgende Änderung der Satzung:

Die in §7 geregelten Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gelten ebenfalls für Beseitigungen von Bäumen und Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse. Somit entfällt im §7 Abs. 1 sowie im Abs. 6 der Buchstabe e).

§7 Abs. 1, Zeile 1 lautet daher neu: „Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1, außer Buchstabe a), und Abs. 2 eine Ausnahme und Befreiung erteilt,...“
§7 Abs. 6, Zeile 1 lautet neu: „Wird auf der Grundlage des §6 Abs. 1, außer Buchstabe a), und Abs. 2. eine Ausnahme oder Befreiung erteilt,...“

Begründung:

Die Verwaltung hat im Rahmen der Beantwortung unserer Anfrage vom 20.01.2022 darauf hingewiesen, dass „sich die Ausgleichsforderung für die Grünflächenverwaltung für die städtischen Liegenschaften seit Anfang des Jahres 2021 geändert hat.“ So werden seit Februar 2021 Fällungen auf städtischem Grund zur Umsetzung der Verkehrssicherheit oder für Baumaßnahmen ohne Antrag auf Genehmigung und ohne 25%igen Ausgleich des Stammumfangs durchgeführt. Somit findet seitdem die Schutzsatzung lediglich noch Anwendung bei Gemeinschaftsgärten und bei Flächen der städtischen Tochtergesellschaften. Die Satzung sieht eine derartige Ausnahme für Bäume auf städtischem Grund nicht vor: laut §2 Abs. 1 gilt sie „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“. Ausgeschlossen sind lediglich private Hausgärten, land- und forstwirtschaftliche Flächen und Grünflächen im Rahmen des Landschaftsplans, weiterhin Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und von Sicherstellungsanordnungen betroffener Baumbestand, sowie Wald. Eine Entfernung von Bäumen/Hecken ohne vorherige Genehmigung ist daher auch auf städtischen Flächen nicht möglich.

Laut §6 Abs. 1 e) können allerdings Ausnahmen von Verboten genehmigt werden, wenn diese aus öffentlichem Interesse notwendig sind. Der Erhalt von Bäumen und Hecken im Stadtgebiet ist heute, angesichts sich immer stärker erwärmender Städte und häufigerer Trockenzeiten, wichtiger denn je und von überwiegendem öffentlichem Interesse. Daher ist grundsätzlich das öffentliche Interesse des Baum-/Heckenerhalts mit dem öffentlichen Interesse z.B. von städtischen Bauvorhaben, abzuwägen.

Weiterhin ist, um die Erreichung des Schutzzieles der Satzung zu gewährleisten, die Ausnahmeregelung für die Ersatzpflanzung von Bäumen und Hecken aus öffentlichem Interesse zu streichen. In der Antwort zu unserer Anfrage vom 20.01.2022 argumentiert die Stadtverwaltung, dass es aufgrund der hohen Nachverdichtung nicht möglich sei, der Forderung nach Ausgleichspflanzungen im nötigen Umfang nachzukommen. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Schließlich sieht die Baumschutzsatzung nach §7 Abs. 6 die Möglichkeit vor, Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese sollen nach §10 verwendet werden, um Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit in der Nähe des ursprünglichen Standortes, notfalls aber im Geltungsbereich der Satzung, also im gesamten Stadtgebiet, durchzuführen. Grundsätzlich gilt, dass Planungen, auch wenn sie mutmaßlich im öffentlichen Interesse sind, in keinem Fall die Reduzierung von innerstädtischen Gehölzen rechtfertigen. Denn der Erhalt bzw. sogar das vermehrte Anpflanzen von Bäumen und Hecken sind im unabwiesbaren öffentlichen Interesse, weil zur Klimafolgenanpassung unabdingbar.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Lorenz
(stv. Fraktionsvorsitzende)



Dr. Alexandra von der Heiden
(Fraktionsgeschäftsführerin)